

**Vereinbarung über die Nutzung
des Grillplatzes und der Grillhütte „Buchenhag“
(Waldstraße/ Ecke Steinkopfweg) in Waldalgesheim**

Zwischen

der Ortsgemeinde 55425 Waldalgesheim, Kreuzstr. 2,
vertreten durch den Ortsbürgermeister oder Beigeordnete

als Vermieter

und

Vorname/ Nachname

Straße/ PLZ/ Wohnort

Telefon-Nr.

E-Mail –Adresse (falls vorhanden)

als Mieter oder Mieterin

wird folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Die Ortsgemeinde Waldalgesheim gestattet dem Mieter oder der Mieterin die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte „Buchenhag“

für die Veranstaltung _____

mit insgesamt ca. _____ Gästen/ Teilnehmenden

II.

Die Vereinbarung gilt für den _____ in der Zeit von 11.00 Uhr bis
Datum

zum Folgetag 11.00 Uhr.

Für diese Zeit stehen der Grillplatz und die Grillhütte dem Mieter bzw. der Mieterin ausschließlich für die oben bezeichnete Veranstaltung zur Verfügung.

III.

Das Nutzungsentgelt beträgt 50 € pro Tag. (ggf. streichen)

Dieses ist bis spätestens _____ an die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
Datum

Verbandsgemeindekasse, IBAN: DE05 5605 0180 0030 0134 78 mit dem Verwendungszweck „Miete Grillhütte Buchenhag“ zu überweisen.

Auf die Hinterlegung einer Kautions wird verzichtet.

Bei Rücktritt vom Mietvertrag ab vier Wochen vor dem Termin wird die Hälfte vom Mietpreis, bei weniger als zwei Wochen der vollständige Betrag einbehalten.

IV.

Die Übergabe des Schrankenschlüssels erfolgt nach Vereinbarung, spätestens am Tag vor der Veranstaltung, die Rückgabe erfolgt im Zuge der Abnahme des Platzes und der Grillhütte.

V.

Grillholz, Grillkohle, Grillbesteck und weiteres Grillzubehör sowie Abfallbehälter, ggf. benötigte Sitzgelegenheiten oder weitere Ausstattungs- und Dekorationsgegenstände werden von jedem Mieter oder jeder Mieterin selbst gestellt.

VI.

- ☐ Das Entfachen eines Grillfeuers in der Feuerstelle im Innern der Grillhütte ist erlaubt.
- ☐ Weitere Feuerstellen sind nicht erlaubt.
- ☐ Auf dem Grillplatz vor der Grillhütte dürfen geschlossene Grillgeräte mit Gas betrieben werden.
- ☐ Auf dem Grillplatz vor der Grillhütte darf ein offenes Grillfeuer mit Holz und/ oder Grillkohle in einer Feuerschale oder ähnlichem entfacht und betrieben werden.

VII.

Die Mieterin oder der Mieter hat für eine ordnungsgemäße und hygienische Entsorgung menschlicher Ausscheidungen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch das Aufstellen einer mobilen Toilette Sorge zu tragen.

Bei Nutzung der vorhandenen Trockentrenntoilette ist diese in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

VIII.

Lärmbelästigung, insbesondere durch laute Musik oder grölendes Schreien ist unbedingt zu vermeiden.

Der Betrieb von Generatoren mit Verbrennungsmotor ist untersagt.

IX.

Alle Einrichtungen der Grillhütte und des Grillplatzes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Abfälle, Asche und Brennstoffreste sind beim Verlassen des Grillplatzes mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Grillplatz und Grillhütte einschließlich der vorhandenen Grillanlage sind im aufgeräumten und endgereinigten Zustand zurückzugeben.

Der entlehene Schlüssel ist zum vereinbarten Termin abzugeben.

X.

Der Mieter oder die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes entstehen, insbesondere bei Verursachung eines Brandes.

Waldalgesheim, den

(Mieter/ Mieterin)

Ortsgemeinde Waldalgesheim